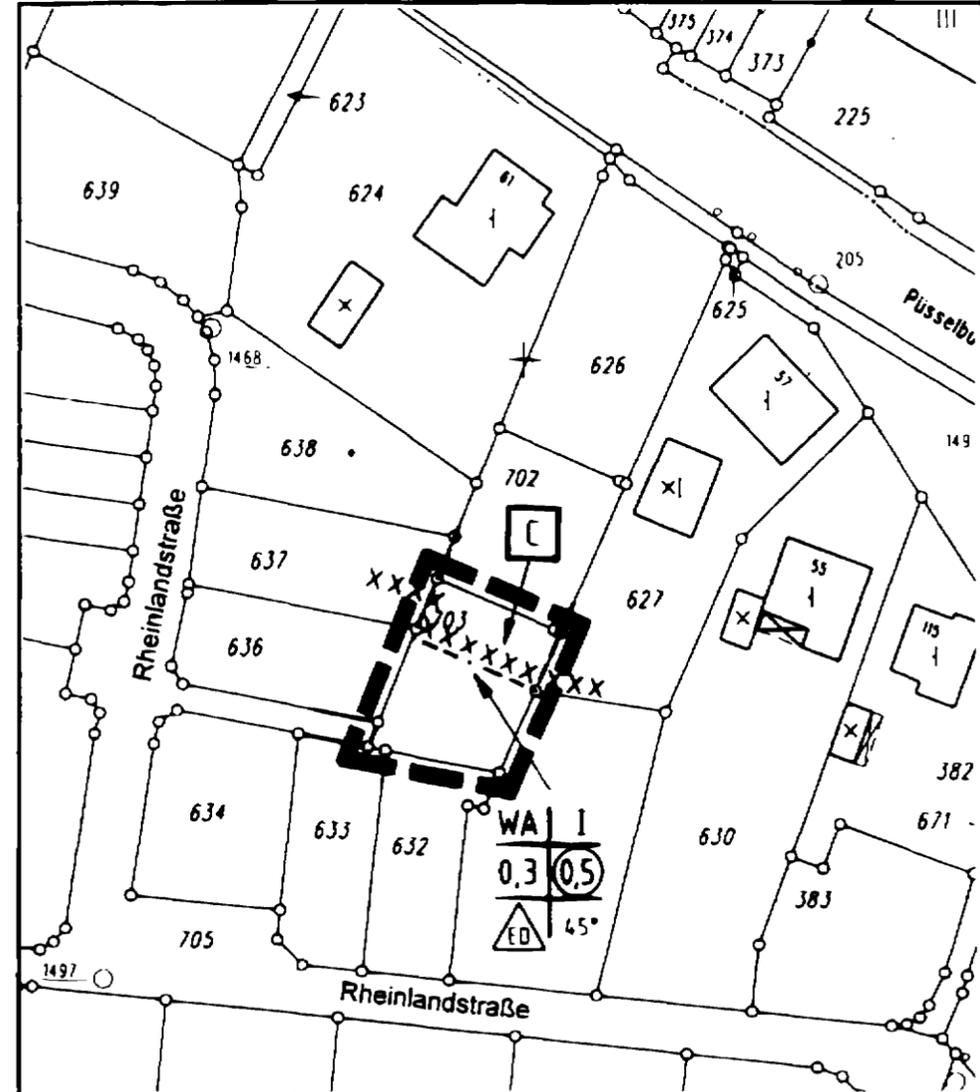


Ausschnitt aus dem rechtskräftigen Bebauungsplan „Westvorstadt II“



4. vereinfachte Änderung

**Bebauungsplan „Westvorstadt II“
Teilbereich Nr. 92 „In der Westfeldmark“
4. vereinfachte Änderung**

Rechtsgrundlagen

Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.1997 (BGBl. I, S. 3108), mit Berichtigung der Bekanntmachung der Neufassung des Baugesetzbuches vom 16.01.1998 (BGBl. I, S. 137)

Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGBl. I, S. 132), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.04.1993 (BGBl. I, S. 466)

Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW, S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.1997 (GV NW, S. 458)

Planzeichenverordnung (PlanzV) vom 18.12.1990 (BGBl. I 1991, S. 58)

Landesbauordnung (BauO NW) vom 07.03.1995 (GV NW, S. 218)

Flächen mit Festsetzungen gemäß § 9 (1) Nr. 24 BauGB zum passiven Schallschutz

Ausgerichtet an den ermittelten Lärmpegeln werden im Bebauungsplan folgende Festsetzungen aufgenommen

Bei den gekennzeichneten Flächen müssen bei der Errichtung, Änderung oder Nutzungsänderung von Gebäuden in den zum nicht nur vorübergehenden Aufenthalt von Menschen vorgesehenen Räumen Schallschutzfenster nach Maßgabe der nachfolgenden Liste eingebaut werden

Im einzelnen werden folgende Schallschutzklassen nach VDI Richtlinie 2719 festgesetzt

Fläche	Schallschutzklasse
C	2 An der nördlichen, nordwestlichen, und nordöstlichen Gebäudeseite

Hinweis:

„Die der Planung zugrundeliegenden Vorschriften (Gesetze, Verordnungen, Erlasse, DIN-Vorschriften und VDI-Richtlinien) können während der Dienststunden bei der Stadt Ibbenbüren, Fachdienst Stadtplanung, 7. Etage, Rathaus, Alte Münsterstraße 16, 49477 Ibbenbüren eingesehen werden.“

Beschluss des Rates vom 19. September 2012

Veröffentlicht in der IVZ am 29. September 2012

gez. Steingröver
Bürgermeister



i.A.
gez. Thiele

Stadtplanungsamt Maßstab 1 : 1.000

Zeichenerklärung

Festsetzungen gemäß § 9 BauGB

- WA Allgemeine Wohngebiete
- 0,5 Geschosflächenzahl
- 0,3 Grundflächenzahl
- I Zahl der Vollgeschosse - als Höchstmaß -



Nur Einzel- und Doppelhauser zulässig

Gem § 9 (1) Nr. 6 BauGB sind Einzelhauser nur mit nicht mehr als zwei Wohnungen zulässig. Doppelhauser gelten bzgl. der Wohnungen als zwei Einzelhauser

----- Baugrenze

———— Straßenbegrenzungslinie

—○—○— Abwasserleitung (unterirdisch)

Umgebung der Flächen, die von der Bebauung freizuhalten sind

Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans

Baugestalterische Festsetzungen gemäß § 9 (4) BauGB i. V. mit § 86 BauO NW

45° zulässige Dachneigung ± 3°

Vom Rat der Stadt Ibbenbüren gemäß § 10 BauGB als Satzung beschlossen am 26.08.1999
Ibbenbüren, den 26.08.1999
gez. Bolsmann
Bürgermeister
gez. Ahmann
Schriftführer(in)

Satzungsbeschluss des Bebauungsplans und Auslegung des Bebauungsplans einschließlich Begründung gemäß § 10 (3) BauGB bekanntgemacht am 29.09.1999
Ibbenbüren, den 29.09.1999
gez. Bolsmann
Bürgermeister

Hinweis:
Im Übrigen gelten im Änderungsbereich weiterhin die textlichen Festsetzungen und Hinweise des rechtskräftigen Bebauungsplans „Westvorstadt II“